

Hans Michael Heinig

Prekäre Ordnungen



Mohr Siebeck

Hans Michael Heinig

Prekäre Ordnungen



Hans Michael Heinig

Prekäre Ordnungen

Historische Prägungen des Religionsrechts
in Deutschland

Mohr Siebeck

Hans Michael Heinig ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland.

ISBN 978-3-16-156217-4 / eISBN 978-3-16-156218-1
DOI 10.1628/978-3-16-156218-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen in der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Rückblick nach vorne	1
II. Neuzeitliches Religionsrecht unter Bedingungen des nachreformatorischen Bikonfessionalismus	4
III. Pluralisierungsprozesse: Der lange Weg von der landesrechtlichen Duldung zur wechselseitigen Anerkennung als Freie und Gleiche	17
IV. Von der Weimarer Reichsverfassung bis zum Ende des Dritten Reichs (1919–1945) .	34
V. Der Weg zum Grundgesetz: 1945–1949 . . .	50
VI. Die religionsrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik (1949–1969)	58
VII. Ausblick bis zur Gegenwart	65
VIII. Resümee	68
Anhang: Normtexte 1648–1919 in Auswahl	71
Abbildungsnachweise	83
Literaturverzeichnis	85
Stichwort- und Namensverzeichnis	91

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Rückblick nach vorne	1
II. Neuzeitliches Religionsrecht unter Bedingungen des nachreformatorischen Bikonfessionalismus	4
1. Suspendierung der Wahrheitsfrage: pragmatische Einsicht und Säkularisierungsschub	4
2. Ambivalenzen: das Individuum zwischen Standesmediatisierung und Frühformen der Menschenrechte	7
3. Neutralisierung oder Konfessionalisierung öffentlicher Gewalt?	12
III. Pluralisierungsprozesse: Der lange Weg von der landesrechtlichen Duldung zur wechselseitigen Anerkennung als Freie und Gleiche	17
1. Toleranzbestimmungen von der Normaljahrregelung zum ALR	17
2. Religionsfreiheit im deutschen Konstitutionalismus	24
3. Repression im Namen des Fortschritts: der preußische Kulturkampf	29

IV.	Von der Weimarer Reichsverfassung bis zum Ende des Dritten Reichs (1919–1945) . . .	34
	1. Die Verhandlungen in der Weimarer Nationalversammlung	34
	2. Unsicherheiten im Übergang: das Weimarer Staatskirchenrecht in der Praxis	40
	3. Kirche, Religion und Staat im Nationalsozialismus	44
V.	Der Weg zum Grundgesetz: 1945–1949 . . .	50
	1. Gesellschaftliche Wahrnehmung und Rolle der Kirchen 1945	50
	2. Religionspolitik der Alliierten	52
	3. Religionsbestimmungen in den vor 1949 verabschiedeten Landesverfassungen . . .	53
	4. Debatten und Entscheidungen im Parlamentarischen Rat	54
VI.	Die religionsrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik (1949–1969)	58
	1. Gesetzgebung und Vertragsstaatskirchenrecht	58
	2. Rechtsprechung	59
	3. Von der Koordinationslehre zu „Kirchen unter dem Grundgesetz“ . . .	61
VII.	Ausblick bis zur Gegenwart	65
VIII.	Resümee	68
	Anhang: Normtexte 1648–1919 in Auswahl	71
	Abbildungsnachweise	83

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	IX
Literaturverzeichnis	85
Stichwort- und Namensverzeichnis	91

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Art.	Artikel
Bd.	Band
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EL	Ergänzungslieferung
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
kan.	kanonistisch
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialistisch(e)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
s.o.	siehe oben
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u. a.	unter anderem
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands

vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Zentrum	Deutsche Zentrumspartei
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte

I. Rückblick nach vorne

Religiös-weltanschauliche Vielfalt ruft Konflikte um „Anerkennung“ hervor. Das Recht spielt eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, den religiös-weltanschaulichen Frieden zu sichern, sozialproduktive Seiten der Religion zu stimulieren und destruktive Tendenzen einzuhegen. In den religionsverfassungsrechtlichen Debatten unserer Zeit streiten wir etwa über das Verhältnis von Religionsfreiheit und der allgemeinen Rechtsbefolgungspflicht, von Kunstfreiheit und religiösem „Ehrschutz“, über religiös geprägte Kleidung von Staatsdienern, über das richtige Verständnis religiös-weltanschaulicher Neutralität und vieles mehr. In diesen Gegenwartsdebatten spiegeln sich gravierende soziale Umbrüche der bundesrepublikanischen Gesellschaft seit den 1960er Jahren wieder: Zuwanderungen, Säkularisierungsprozesse und die Individualisierung religiöser Identitäten haben das religiös-weltanschauliche Feld grundlegend verändert.¹ Die Zahl der Kirchenmitglieder ist zurückgegangen. Die Prägekraft des Christentums für die Alltagskultur hat nachgelassen. Herkömmliche religiöse Autoritäten haben gegenüber individuellen Überzeugungen und Vorlieben an Bedeutung verloren. Zahlreiche nichtchristliche Religionen sind in Deutschland inzwischen beheimatet. Vor allem Migrationsbewegungen haben Spuren hinterlassen. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung sieht sich zudem keiner spezifischen Religionskultur verpflichtet. In etli-

¹ Näher etwa *Thomas Großbölting*, *Der verlorene Himmel*, 2013.

chen urbanen Zentren und in Ostdeutschland sind religiös ungebundene Menschen in der Mehrheit.

Angesichts dieser Entwicklungen liegt es nahe zu fragen, ob unser Religionsverfassungsrecht, das im Kern der Weimarer Reichsverfassung von 1919 entstammt, nicht in die Jahre gekommen ist. Doch so bedeutend die jüngeren Umbrüche in rebus religionis sind: Ohne Kenntnisse des historischen Resonanzraums, der Tiefenschichten des geltenden Rechts laufen wir Gefahr, die jüngere Vergangenheit der frühen Bundesrepublik zu verklären und Herausforderungen der Gegenwart zu dramatisieren. Ein kursorischer Rückblick zeigt, wie prekär religionspolitische Ordnungen über die Zeiten waren. Seit gut 500 Jahren bewegt sich das Religionsrecht im Spannungsfeld von Anpassungen an gesellschaftlichen Wandel und Bewahrung des Status quo. Es gab nie ein goldenes Zeitalter religiös-weltanschaulichen Friedens, in dem normative Ansprüche und gesellschaftliche Wirklichkeit passgenau und konfliktfrei zusammenkamen.

Ohne Wissen über die Geschichte des Religionsrechts bleiben religionspolitische und religionsrechtliche Debatten der Gegenwart aber auch eigentümlich technizistisch. Ein rein sozialtechnologisch verstandenes Religionsrecht wirkt fast zwangsläufig dysfunktional. Ohne die Erinnerung an unsere Religionsrechtsgeschichte lassen sich normative Konzepte wie die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, der Begriff der Religionsgesellschaft, die Organisationsform des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, das hiesige Modell religiös-weltanschaulicher Neutralität und vieles mehr nicht in ihren Tiefengrammatiken aufschlüsseln.

Die Historie gibt uns zwar keine abschließenden Antworten, wie wir den Herausforderungen einer hyperdi-

versifizierten Gesellschaft heutzutage begegnen können. Doch das geltende Recht ist Teil unseres kulturellen Gedächtnisses und es reflektiert eine mehrhundertjährige Lerngeschichte. Die im geltenden Recht eingelagerten historischen Erfahrungen prägen bis heute gesellschaftliche Wahrnehmungen, Problembewusstsein und Empfindsamkeiten. Religionsrecht ist in hohem Maße pfadabhängig.² Auch deshalb ist es angezeigt, sich der Geschichte des Religionsrechts immer wieder neu zu vergewissern.

² *Matthias Koenig*, Pfadabhängigkeit und institutioneller Wandel im deutschen Religionsrecht, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007, S. 91 ff.

II. Neuzeitliches Religionsrecht unter Bedingungen des nachreformatorischen Bikonfessionalismus

1. Suspendierung der Wahrheitsfrage: pragmatische Einsicht und Säkularisierungsschub

Vorbedingung eines modernen Religionsrechts ist, dass Politik und Religion als theoretische Paradigmen und soziale Praxis über die mittelalterlichen Ordnungsvorstellungen hinaus unterscheidbar werden und in der Folge Staat und Kirche auseinandertreten. Dazu musste überhaupt der neuzeitliche Staat mit der ihm eigenen territorialen Bündelung der Herrschaftsgewalt entstehen. Dieser Prozess war überaus voraussetzungsvoll, verlief vielschichtig, war etappenreich und dauerte seine Zeit.¹ In Mitteleuropa ist er eng mit der konfessionellen Spaltung im 16. Jahrhundert und den im Gefolge ausgetragenen Bürgerkriegen verbunden. Das neuzeitliche Religionsrecht ist im doppelten Sinne ein „Reformationsfolgenrecht“. Zum einen verhalf die Reformation anderen theologischen Formen, über politische Ordnung und die Rolle der Kirche nachzudenken, zum Durchbruch. So leistete etwa die von Martin Luther profilierte Lehre von den zwei Regimenten Gottes der funktionalen Differenzierung von Religion und Politik ideengeschichtlich Vorschub.² Vor

¹ Siehe etwa *Wolfgang Reinhard*, *Geschichte der Staatsgewalt*, 2. Auflage 2000; *ders.*, *Geschichte des modernen Staates*, 2007.

² Vgl. gerade auch zu den rechtshistorischen Implikationen

allem aber brannten sich die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges tief in das kollektive Gedächtnis des hiesigen Kulturraumes ein. Mitte des 17. Jahrhunderts war die Bevölkerung in Mitteleuropa infolge des Krieges um ein Drittel dezimiert, die ländlichen Regionen waren mehrfach verwüstet, wichtige Städte wurden zerstört. Deutschland brauchte bis ins 19. Jahrhundert, um sich von den volkswirtschaftlichen, demographischen und infrastrukturellen Folgen zu erholen. Katholiken und Protestanten hatten sich bis zur Erschöpfung bekämpft, ohne dass eine Seite einen entscheidenden Sieg davontragen konnte. Anders als in anderen europäischen Ländern konnte keine Konfession die Oberhand gewinnen. Der durch die Reformation entstandene Bikonfessionalismus blieb in Deutschland auf Dauer gestellt.³

Aus diesem dramatischen Geschehen zogen die Zeitgenossen weitreichende Konsequenzen. Sie waren kriegsmüde und erkannten, dass der weltliche Frieden nur um einen für die Gläubigen der damaligen Zeit hohen Preis zu erlangen war: der Suspendierung der religiösen Wahrheitsfrage im politischen Raum. So entschied man im Westfälischen Frieden von 1648, dass in den Institutionen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation keine Konfessionspartei die andere in religiösen Fragen überwältigen durfte, mithin Mehrheitsentscheidungen unzulässig waren (Art. 5 § 52 Instrumentum Pacis Osnabrugensis oder kurz IPO). Die Reichsorgane wurden paritätisch besetzt (Art. 5 § 53–55 IPO). Beide Konfessio-

Harold J. Berman, *Law and Revolution II*, Cambridge Mas./London 2003; *John Witte, Jr.*, *Law and Protestantism*, 2002; aus dem deutschsprachigen Raum zuletzt etwa *Peter Unruh*, *Reformation – Staat – Religion*, 2017.

³ *Diarmaid MacCulloch*, *Die Reformation*, 2008.

nen sicherten sich als politische Parteien im Reich „vollständige und gegenseitige Gleichheit“ zu (Art. 5 § 1 IPO). Damit verbunden war ein Diskriminierungsverbot für das gesamte öffentliche Leben (Art. 5 § 35 IPO). Das mit dem Westfälischen Frieden fest in den *leges fundamentales* des Reiches verwurzelte Institut des *itio in partes* (Auseinandertretens der Religionsparteien) war die Geburtsstunde des religionsrechtlichen Gleichheitssatzes, der Parität.

Schon der Augsburger Religionsfrieden von 1555 konnte einige der im Westfälischen Frieden vorgesehenen Instrumente zur Sicherung des religiösen Friedens. Doch stand man 1555 noch weit stärker in der politisch-theologischen Sozialordnung der mittelalterlichen Welt. Der 1555 ausgehandelte Kompromiss zielte auf einen vorläufigen *modus vivendi*, um die Einheit der sichtbaren Kirche wiederherzustellen. Die im damaligen Friedensschluss verwendeten Begriffe wie kirchliches „Amt“ und „Kirchengut“ waren kontroverstheologisch überlagert. Die papsttreue und die protestantische Partei verstanden sie jeweils im Sinne ihrer konfessionellen Grundüberzeugungen. Ein neuer, institutionelle Einheit stiftender Konsens in den theologischen Kontroversen sollte sich nicht einstellen. Die angesonnene befriedende Funktion konnte das Recht unter diesen Umständen nicht erfüllen. Drei Generationen später war der Boden bereitet, einen entscheidenden Schritt in Richtung einer säkularen Rechtsordnung zu gehen: soweit das Reichsrecht theologisch geprägte Begriffe verwandte, sollte jede Partei berechtigt sein, diese Begriffe für ihre Einflussosphäre im eigenen theologischen Selbstverständnis zu deuten. Ein Übergreif auf die andere Religionspartei war hingegen durch den Paritätsgrundsatz ausgeschlossen. Das Recht war hier-

durch des theologischen Kerns verlustig gegangen, der ihm im mittelalterlichen *orbis christianus* noch zugeschrieben wurde. Es wurde Sache der beiden gleichberechtigten Religionsparteien, das säkulare „Rahmenrecht“ (Martin Heckel) je in ihrem Beritt theologisch zu füllen.⁴ Diese Anknüpfung an das religiöse Selbstverständnis hat sich bis heute in Kontroversen um unterschiedliche religiös-theologische Deutungsperspektiven bewährt.⁵

2. Ambivalenzen: das Individuum zwischen Standesmediatisierung und Frühformen der Menschenrechte

Der Westfälische Frieden schuf also Rechtsinstrumente zur Bewältigung religiöser Spannungen unter den Bedingungen des durch die Reformation entstandenen Bikonfessionalismus und markiert zugleich eine wichtige Etappe auf dem Weg zum säkularen Staats- und Rechtsverständnis. Vom modernen Verfassungsverständnis unserer Tage war man damals aber noch weit entfernt. Dessen Durchsetzung erfolgte ideengeschichtlich durch das Vernunftrecht der Aufklärung und machtpolitisch durch die amerikanische und französische Revolution Ende des 18. Jahrhunderts. Sie ließen die Idee, dass Freiheit als indi-

⁴ Zur dieser Konzeption etwa *Martin Heckel*, *Weltlichkeit und Säkularisierung*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, 1989, S. 912 (925 ff.).

⁵ *Martin Morlok*, *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, 1993; *Hans Michael Heinig*, *Deutungsmachtkonflikte als Deutungs- und Machtkonflikte im Religionsrecht*, in: Philipp Stoellger (Hrsg.), *Deutungsmacht*, 2014, S. 411 ff.

viduelle Selbstbestimmung und demokratische Selbstregierung „doppelt genährt“ ist,⁶ praktisch werden.⁷

Die Ideenwelt des Westfälischen Friedens hatte mit dem normativen Individualismus, der unsere heutigen menschenrechtlichen und demokratietheoretischen Diskurse auszeichnet, nicht viel gemein. Von Luthers Einsichten in die „Freiheit eines Christenmenschen“ zum modernen Grundnormativ der dem Menschen als Menschen eigenen, in seiner Würde wurzelnden Freiheit und seinem Recht auf Rechte (Hannah Arendt) führt kein direkter Weg. Im Rückblick hat die Reformation einen wichtigen Beitrag zum Ideenarsenal der politischen Moderne geleistet, als sie das Gewissen und die individuelle Gottesbeziehung nobilitierte und damit verbunden (institutionenkritischen) dem Verständnis der sichtbaren Kirche in ihrer organisatorischen Gestalt als notwendige Heilsanstalt eine Absage erteilte. Doch die Reformatoren selbst waren

⁶ *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart (1972), in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, 1991, S. 209 (226). Zur entsprechenden Freiheitstheorie auch *Christoph Möllers*, *Die drei Gewalten*, 2008, S. 57 ff. in Anlehnung an *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, 1993, S. 154 ff. und öfter.

⁷ Die Reformation zur „Grundlage der modernen Welt“ und ihres freiheitlich-demokratischen Verfassungsrechts zu erklären (so *Axel von Campenhausen*, *Die Reformation als Grundlage der modernen Welt und des neuzeitlichen Christentums*, in: *ZRG Kan.* Abt. 123 [2006], S. 536 ff.) wird der historischen Komplexität deshalb nicht wirklich gerecht, so sympathisch der urwüchsige Konfessionalismus solcher Verklärungen dem protestantischen Publikum auch sein mag. Wissenschaftliche Beiträge zum Reformationserinnern 2017 haben in diesem Sinne ein differenzierteres Bild gezeichnet, vgl. etwa *Udo Di Fabio/Johannes Schilling* (Hrsg.), *Die Weltwirkung der Reformation*, 2017.



Abbildung 1: Briefmarke der Deutschen Post zu 350 Jahre IPO

wahrlich keine demokratischen Freiheitskämpfer. Von der Gegenreformation ganz zu schweigen.

Das zeigte sich auch im Westfälischen Frieden: Über die Religionszugehörigkeit (genauer: den Bekenntnisstand) entschied nicht der einzelne, sondern der Landesherr (*ius reformandi*). Wer regierte, bestimmte auch über das Bekenntnis: *cuius regio eius religio*. Elemente einer Religionsfreiheit im heutigen Sinne findet man nur in homöopathischer Dosierung: als Recht des Einzelnen, wegen Dissens zur Religion des Landesherrn unter vermögensrechtlicher Schadlosstellung das Land zu verlassen (*ius emigrandi* – Art. 5 § 36 IPO). Man kann dieses Auswanderungsrecht als erste Erscheinung der Religionsfreiheit deuten,⁸ weil hier das Individuum als Träger eigener Rechte in dem noch ganz durch das ständische Denken

⁸ Etwa *Martin Heckel*, Religionsfreiheit, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 4, 1997, S. 647 (661).



Abbildung 2: Druckfassung des IPO

des Spätmittelalters geprägten Friedensschluss anerkannt wird. Die Mediatisierung des Einzelnen durch seine Stanzugehörigkeit wird so punktuell durchbrochen. Zugleich erschien den meisten Zeitgenossen die uns heute

Anhang: Normtexte 1648–1919 in Auswahl

Instrumentum Pacis Osnabrugensis von 1648 (IPO)

Art. V § 1

... In allen übrigen Punkten aber soll zwischen sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Bekenntnisse vollständige und gegenseitige Gleichheit (*sit aequalitas exacta mutuaque*), wie sie der gesamten Verfassung des Reiches, den Reichsgesetzen und dem gegenwärtigen Vertrag gemäß ist, herrschen, und zwar in der Weise, daß das, was für den einen Teil Recht ist, auch für den anderen Teil Recht sein (*quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum*) und alle Gewaltanwendung, wie überall so auch hier, zwischen beiden Parteien für immer untersagt sein soll (*violentia perpetuo prohibita*).

Art. V § 9

Eine Stimmenmehrheit in Angelegenheiten, die die Religion mittelbar oder unmittelbar betreffen, findet nicht statt (*pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur*) ...

Art. V § 35

Ob die Untertanen aber katholischen Glaubens oder Augsburger Konfession sind, sollen sie doch nirgends wegen ihres Bekenntnisses verachtet (*ob religionem despiciantur*) und auch nicht aus der Gemeinschaft der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, von Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Siechenhäusern, Almosen und anderen Rechten oder Geschäften, noch viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und einem ehrlichen Begräbnis ausgeschlossen und sollen für das Begräbnis auch keine anderen Kosten von den Hinterbliebenen gefordert werden, als die Pfarrkirche gewöhnlich für die Beerdigung zu nehmen berechtigt ist; vielmehr sollen sie in diesen und

ähnlichen Fällen in gleicher Weise wie ihre Mitbürger Recht, Gerechtigkeit und Schutz genießen (*aequali iustitia protectione que tuti*).

Art. V § 36

Sollte aber ein Untertan, dem im Jahre 1624 weder die öffentliche noch die private Religionsausübung zustand, oder jemand, der nach der Verkündung des Friedens sein Bekenntnis wechselt, freiwillig auswandern oder vom Landesherrn dazu gezwungen werden, so soll es ihm freistehen, entweder sein Vermögen zu behalten oder nach dessen Veräußerung wegzuziehen oder das zurückgelassene Vermögen durch Verwalter bewirtschaften zu lassen (*liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere retenta per ministros administrare*) und, so oft es die Lage erfordert, zur Aufsicht über sein Vermögen oder zur Führung von Prozessen oder zur Eintreibung von Schulden frei und ohne Geleitsbrief (*libere et sine literis*) sich dorthin zu begeben.

Art. V § 43

Sollte das landesherrliche Recht vor oder nach dem Normaljahr 1624 streitig gewesen sein, so soll bis zur endgültigen Entscheidung über dieses Recht dem Inhaber [des Rechtes] im vorerwähnten Jahr das Recht der öffentlichen Religionsausübung zustehen. Die Untertanen aber sollen während des Streites über das landesherrliche Recht wegen eines inzwischen stattgefundenen Bekenntniswechsels nicht gezwungen sein, auszuwandern.

Art. V § 52

In Religions- und anderen Angelegenheiten, in denen die Stände nicht als geschlossene Gebilde betrachtet werden können (*ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt*), desgleichen, wenn die katholischen Stände und die Stände Augsburgischer Konfession sich in zwei Parteien teilen (*in duas partes euntibus*), soll der Streit nur durch einen gütlichen Vergleich (*amicabilis compositio*) ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen (*non attenda votorum pluralitate*) beigelegt werden. Was aber die Stimmenmehrheit in Steuersachen betrifft, so soll dieser Gegenstand, da er auf der gegenwärtigen Versammlung

nicht entschieden werden konnte, auf den nächsten Reichstag (ad proxima comitia) vertagt werden.

Quelle: <http://www.westfaelische-geschichte.de/que740>

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR)

Elfter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§ 2

Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

§ 3

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religions- sachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

...

Vom häuslichen Gottesdienste

§ 7

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Dienst nach Gutfinden anordnen.

§ 8

Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartey zugehörig sind, zur Beywohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§ 9

Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

Religionsgesellschaften.**§ 10**

Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften**§ 11**

Religionsgesellschaften, welche sich zur ordentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.**§ 12**

Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt**Von Kirchengesellschaften überhaupt****Grundsatz****§ 13**

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften

§ 14

Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

Quelle: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR2fuerdiepreussischenStaaten1794Teil2.htm>

Deutsche Bundesakte von 1815

Art. XVI

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Quelle: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/DeutscheBundesakte1815.htm>

Paulskirchenverfassung von 1848

Artikel V

§ 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 150

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eehinderniß.

§ 151

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/de06-66/verfassung48-i.htm>

Preußische Verfassung von 1850

Art. 12

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Art. 15

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/preussen/preussen50-index.htm>

Weimarer Reichsverfassung von 1919

Artikel 10

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften; ...

Artikel 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer

Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 146

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung.

Artikel 147

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Artikel 149

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm>

Stichwort- und Namensverzeichnis

- Allgemeines Landrecht 17,
19, 20, 21, 22, 23
Alliierte 52
Arendt, Hannah 8, 49
Aufklärung 7
Augsburger Religionsfrieden
6
- Baden 25
Barmer Theologische Erklärung 47, 48
Bayern 25
Bekenntnisschule 54
Bikonfessionalismus 4, 5, 7,
69
Brüdergemeinde, böhmische
19
Bundesgerichtshof 60
Bundesrepublik 33, 52, 54,
56, 57, 58, 59, 61
Bundesverfassungsgericht
59, 61
Bundesvertriebenengesetz 58
- Calvin 11
Calvinismus 18
CDU 54, 56
christliche „Leitkultur“ 67
CSU 54
cuius regio eius religio 9, 13
cura religionis 35
- DDP 35, 38
Deutsche Bundesakte 25
Deutsche Christen 47
Diskriminierung 63, 69
DNVP 38
DVP 38
- Ekklesiologie 53
- Fakultäten 40
FDP 54
Frankreich 13, 19, 23
Franz II. 24
Friedrich Wilhelm III. 26
Fürstenreformation 14
- Gegenreformation 9
Gemeinschaftsschule 54
Gewissensfreiheit 11, 25, 26,
36, 78
Glaubensfreiheit 17
Glaubens- und Bekenntnis-
freiheit 2
Glaubens- und Gewissens-
freiheit 20, 75
Glaubens- und Gewissens-
freyheit 73
Gleichheit 6, 25
Gottesdienst 79
- Hausandacht 18, 19
Heckel, Martin 7

- Herrnhuter 19
 Heuss, Theodor 54
 Hobbes, Thomas 16

 Individualisierung 1, 66, 70
 Islam 65
 Italien 13
 itio in partes. *Siehe* Parität
 ius circa sacra 15
 ius emigrandi 9
 ius in sacra 15
 ius reformandi 9, 17, 18

 Jesuitenorden 31
 Juden 25
 juristische Person 21

 Kaiser 13, 24
 Kant, Immanuel 19
 Kanzelparagraph 31
 katholische Kirche 30, 41, 45,
 51, 59
 Katholizismus 11, 12, 15, 28,
 30, 31, 32, 37, 41, 45, 47, 56
 Kirchengaufsicht 42
 Kirchengesellschaften 20
 Kirchenkampf 33, 69
 Kirchensteuer 49, 60
 Kirchenvertrag 44, 59
 Klöster 24, 49
 Kollegialismus 15, 23
 konfessionelle Bürgerkriege
 12
 Konfessionsschulen 48
 Konkordat 44, 45, 59
 konstantinische Wende 17
 Kontrollrat 52

 Koordinationslehre 61, 63
 Körperschaftsstatus 2, 39,
 42, 49
 Korrelatentheorie 42
 Kulturhoheit der Länder 56
 Kulturkampf 29, 30, 32, 38,
 69
 Kulturvölkerformel 60
 Kultusfreiheit 20, 23
 Kunstfreiheit 1
 Kurfürsten 13, 18

 Laizismus 67
 Landesherr 9, 14, 17, 24
 Landesherren 14, 16
 landesherrliches Kirchenregi-
 ment 15, 37, 41
 Landeskirchen 37
 Landesverfassungen 53
 Leo XVIII. 63
 Loccumer Vertrag 59
 Locke, John 16
 Luther, Martin 4, 8, 14

 Mausbach, Joseph 39
 Meerfeld, Johannes 38
 Melanchthon 14
 Mennoniten 19

 Nationalsozialismus 33, 44,
 47, 49, 50, 52, 63, 69
 Naumann, Friedrich 38
 Neutralität 1, 2, 12
 Normaljahr 18
 Normaljahrregelung 17

- öffentliche Schulen 80
 öffentlich-rechtlicher Rundfunk 58
 Orthodoxie 19
 Österreich 25

 Papst 13, 30, 63
 Parität 6
 Paulskirchenverfassung 26
 Pluralisierung 66, 70
 Prägekraft des Christentums 1
 Preußen 18, 19, 24, 25, 27, 32, 37, 44
 Privatschulen 40, 48, 56, 80
 Protestantismus 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 26, 28, 37, 38, 40, 44, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 59, 62, 69
 Pufendorff, Samuel 21

 Reformation 4, 5, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 21
 Reichsdeputationshauptschluss 24
 Reichsgau Wartheland 48
 Reichsgründung 29
 Reichskonkordat 44, 45, 46, 47, 53, 54, 56, 59
 Reichsstände 12, 18
 Religionsausübung 18, 21, 28, 39, 60
 Religionsfreiheit 1, 9, 11, 23, 24, 27, 28, 52, 59, 61, 66, 78
 Religionsgemeinschaften 35, 38, 40, 49, 54, 60, 63
 Religionsgesellschaft 2, 20, 21, 25, 26, 28, 38, 49, 53, 54, 62, 68, 76, 77, 78, 79
 Religionsgesellschaften 74, 76, 77, 81
 Religionsunterricht 28, 40, 49, 56, 81
 Revolution 5, 7, 24, 26, 44, 65, 69
 Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 26
 Rheinland 25

 Säkularisierung 1, 12, 66, 69
 Schmitt, Carl 42
 Schulaufsicht 31
 Smend, Rudolf 62
 Spanien 13
 SPD 35, 38, 39, 54
 Staatskirche 42, 76, 78
 Staatskirchentum 12, 26, 37, 45
 Staatsleistungen 79
 Stahl, Friedrich Julius 28
 Stuttgarter Schulderklärung 51
 summus episcopus 14
 Süsterhenn, Adolf 56
 Synagogengemeinden 49

 Territorialstaaten 12, 23
 theologische Fakultäten 81
 Thron und Altar 15, 41

 Ultramontanismus 30
 USPD 35, 38

- Vernunftrecht 7, 15
Visitation 14
Volkskirche 35, 52

Wächteramt 62
Weimarer Nationalversammlung 34, 35, 36, 38
Weimarer Reichsverfassung 2, 34, 40, 43, 54
Weltanschauungsgemeinschaften 35, 69
Weltanschauungsgesellschaften 39
Westfalen 25

Westfälischer Frieden 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 17, 18, 20, 21, 23
Wiedervereinigung 65
Wiener Kongress 25
Wohlfahrtspflege 48, 53, 58
Wöllnersches Religionsedikt 19
Württemberg 25

Zentrum 35, 37, 38, 39, 40, 54
Zivilehe 31
Zuwanderung 1
Zwingli 11